



Brüssel, den 12. Dezember 2016
(OR. en)

15482/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0226 (NLE)

SCH-EVAL 215
FRONT 487
COMIX 824

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 12. Dezember 2016

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 15144/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements (Hafen von Algeciras) durch Spanien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten anbei den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements (Hafen von Algeciras) durch Spanien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3510. Tagung vom 12. Dezember 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements (Hafen von Algeciras) durch Spanien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Spanien gerichteten Empfehlung sind Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2016) 5256 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Während des saisonalen Zeitraums, in dem zahlreiche Arbeitskräfte aus Marokko und Algerien den Seehafen nutzen, führen die spanischen Behörden den Einsatz "Überquerung der Meerenge von Gibraltar" durch, bei dem sich verschiedene Dienste zusammenschließen, um die mit dem höheren Passagieraufkommen verbundenen Risiken effektiver verringern und grenzüberschreitende Kriminalität aufdecken zu können.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass jeder festgestellte Mangel so rasch wie möglich behoben wird. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen 9 und 12 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel vor —

EMPFIEHLT:

Spanien sollte

1. eine spezielle lokale Risikoanalysestelle einrichten, die eindeutig und unmittelbar für die ständige Verfügbarkeit eines genauen Lagebildes und für die Risikoanalyse auf lokaler Ebene verantwortlich ist;
2. sicherstellen, dass Briefings in geeigneten Räumlichkeiten stattfinden und das gesamte Personal vor jeder Schicht sämtliche relevanten Informationen erhält, die von den lokalen und nationalen Risikoanalysestellen übermittelt wurden;
3. sicherstellen, dass alle Beamten der ersten Kontrolllinie wissen, wo sie Referenzdokumente finden können;
4. an der Außengrenze konsequent die Fingerabdrücke prüfen, um den Verpflichtungen aus Artikel 18 der VIS-Verordnung nachzukommen;
5. an den Kabinen für Ein- und Ausreisekontrollen von Fahrzeugen eine Folie auf dem Glas des Seitenfensters anbringen und die Position der PC-Bildschirme so verändern, dass Unbefugte den Computerbildschirm nicht einsehen können;
6. die Fremdsprachenausbildung für Grenzschutzbeamte auf lokaler Ebene ausbauen, wobei der Schwerpunkt besonders auf die von der Mehrzahl der Reisenden verstandenen Sprachen gelegt werden sollte;
7. die vorhandenen e-Tools durch eine fortlaufende fachliche Schulung zu grenzbezogenen Themen ergänzen, insbesondere zu den Themen Dokumentenfälschung, Risikoanalyse und Menschenhandel und zum aktuellen Stand der Rechtsvorschriften;

8. sämtliche Bestimmungen von Anhang IV des Schengener Grenzkodexes bezüglich der Abstempelungsmodalitäten einhalten;
9. die Kontrollen von Drittstaatsangehörigen in der ersten Kontrolllinie in vollem Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 8 des Schengener Grenzkodexes (eingehende Kontrollen) durchführen;
10. die bezüglich der Besatzungs- und Passagierlisten angewandten Verfahren an Anhang VI des Schengener Grenzkodexes anpassen;
11. die Visumgebühr für an der Grenze ausgestellte Visa an Artikel 15 des Visakodexes anpassen;
12. das Ziel der Richtlinie 2001/51/EG umsetzen und Beförderungsunternehmen Sanktionen auferlegen;
13. gewährleisten, dass alle eingehenden Fahrzeugkontrollen in einem dafür vorbehaltenen, von den Fahrspuren getrennten Bereich durchgeführt werden, sicherstellen, dass die Kontrolle von Lkw-Fahrpersonal am Fahrzeug erfolgt (Anhang VI Nummer 3.2.9 Buchstabe e des Schengener Grenzkodexes), bessere Ausrüstung anschaffen und für eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Cuerpo Nacional de Policía (Nationale Polizei) und der Guardia Civil sorgen, um dieselbe Wirkung wie bei einer einzigen Kontrolle zu erzielen;
14. den Hafen von Algeciras wirksamer überwachen und die Ressourcen optimal nutzen. Die Guardia Civil sollte Echtzeitzugriff auf das aktualisierte Überwachungssystem der Policía Portuaria (Hafenpolizei) haben;
15. seine Reaktionsfähigkeit verbessern und das Lagebewusstsein verstärken. Zu diesem Zweck sollte in Erwägung gezogen werden, die Daten von allen Behörden, die an dem Seeüberwachungssystem und allen übrigen einschlägigen Informationssystemen beteiligt sind, wie das gemeinschaftliche Überwachungs- und Informationssystem für den Schiffsverkehr (VTMIS), SafeSeaNet usw., zusammenzuführen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident